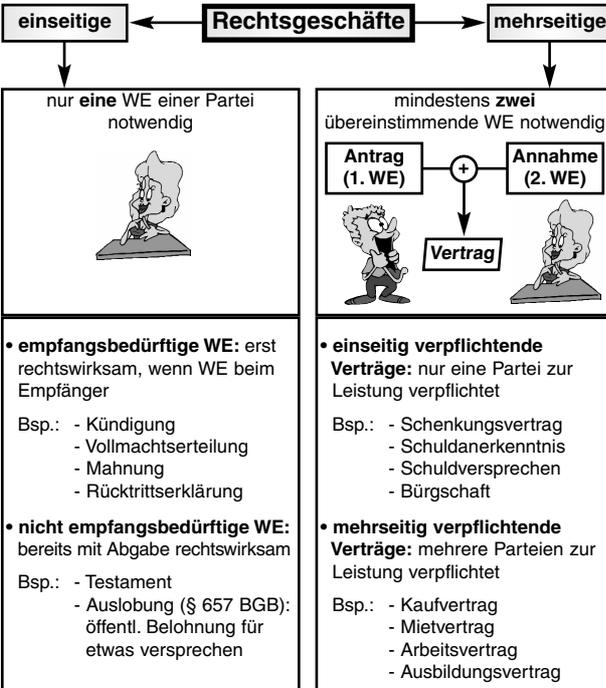


Mini-Stofftelegramm Thema: Rechtliche Grundlagen 1

Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte

Willenserklärungen (WE) → begründen rechtliche Wirkungen

Abgabe: mündlich, schriftlich, schlüssiges Handeln, evtl. Schweigen



Form der Rechtsgeschäfte

Schriftform	Öffentliche (notarielle) Beglaubigung	Öffentliche (notarielle) Beurkundung
eigenhändige Unterschrift nötig	Bestätigung der Echtheit der Unterschrift durch einen berechtigten Beamten (Notar)	Bestätigung der Echtheit der Unterschrift und des Inhalts durch einen Notar
Bsp.: • Kündigung • Testament • Schuldversprechen • Schuldanerkenntnis	Bsp.: Anmeldung zum Handelsregister oder Grundbuch	Bsp.: • Grundstückskaufvertrag • Schenkungsversprechen • Hauptversammlungsbeschlüsse AG
• Bürgschaft (Ausnahme: formfrei, wenn Bürge = HGB-Kfm.) • Wohnungsmietverträge > ein Jahr		

Rechtsfähigkeit

= Fähigkeit von Personen, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

Natürliche Personen	Juristische Personen des Privatrechts	Juristische Personen des öffentlichen Rechts
<ul style="list-style-type: none"> Alle natürlichen Personen (Menschen) sind rechtsfähig Rechtsfähigkeit ab Geburt bis Tod 	<p>Entstehung durch Eintrag im Handels-, Genossenschafts- bzw. Vereinsregister (Eintrag = konstitutiv)</p> <ul style="list-style-type: none"> Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, eG) eingetragene Vereine 	<ul style="list-style-type: none"> Bund, Länder, Kreise, Gemeinden Träger der Sozialversicherungen Universitäten IHKs

Geschäftsfähigkeit

= Fähigkeit, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abzugeben

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

Personenkreis: ab vollendetem 18. Lebensjahr

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

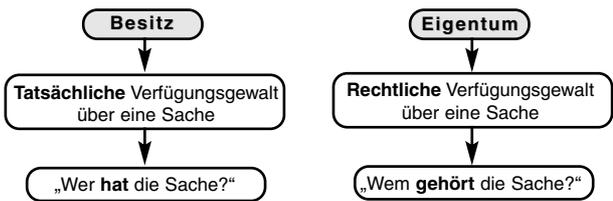
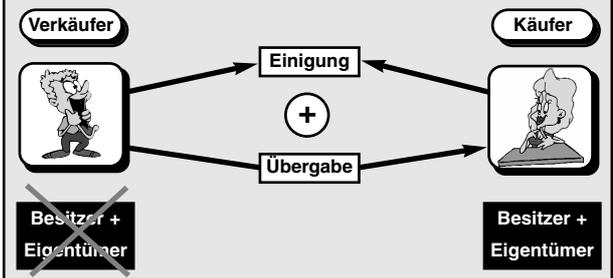
- Personenkreis:**
- Vollendetes 7. bis 18. Lebensjahr
 - Wegen Trunk-, Rauschgift-, Verschwendungssucht oder Geistesschwäche für best. Geschäfte vom Gericht für beschränkt geschäftsfähig erklärte Personen
 - Unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen
- Wirkungen:**
- Gesetzlicher Vertreter muss vor („Einwilligung“) oder nach Vertragsabschluss („Genehmigung“) zustimmen.
 - Solange keine Genehmigung: **„schwebende Unwirksamkeit“** (wirksam erst mit Zustimmung)
- Ausnahmen:** (voll wirksame Rechtsgeschäfte von beschränkt Geschäftsfähigen)
- Nur **rechtliche Vorteile** (z. B. Schenkung)
 - Verwendung überlassener Mittel zur **freien Verfügung** (Taschengeld) oder für **bestimmte Zwecke** (jedoch: keine Ratenzahlung)
 - Rechtsgeschäfte innerhalb eines genehmigten **Arbeitsverhältnisses** oder selbstständigen **Erwerbsgeschäfts**

Geschäftsunfähigkeit

- Personenkreis:**
- bis vollendetem 7. Lebensjahr
 - dauernd Geistesranke
 - wegen Geisteskrankheit für bestimmte Geschäfte vom Gericht für geschäftsunfähig erklärte Personen
- Wirkungen:** Willenserklärungen sind **nichtig**.

Eigentum und Besitz

Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen



Eigentumsübertragung an unbeweglichen Sachen

notariell beurkundete Einigung (= Auflassung)

+

Eintrag im Grundbuch